



# Änderung eines Bebauungsplanes wird rechtsverbindlich

Nachstehender Bebauungsplan ist vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) am 01.02.2018 als Satzung beschlossen worden:

### Bebauungsplan Nr. 5780/22 - Selbecker Straße -

Gebiet zwischen der Selbecker Straße im Westen, der Arcadiastraße im Norden und der Güterzugstrecke Düsseldorf-Duisburg im Osten sowie dem Dülmener Weg im Süden (Änderungsbereich)

Änderung der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen auf dem Plan entsprechend den violetten und gelben Eintragungen.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf als Satzung beschlossene Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 5780/22 - Selbecker Straße - wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung treten die Änderungen des v. g. Bebauungsplanes (Eintragungen in violetter und gelber Farbe) in Kraft.

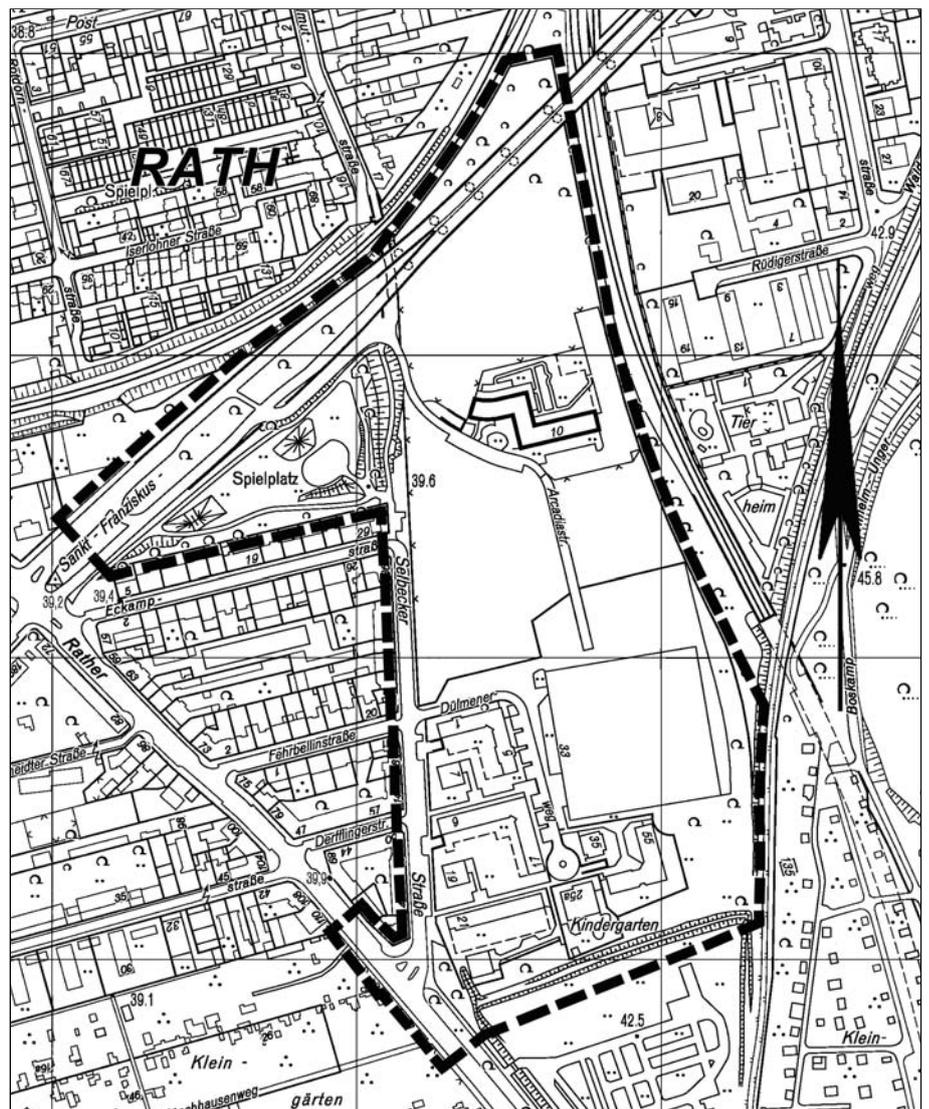
Der Bebauungsplan mit seiner Begründung liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab während der Dienststunden beim Vermessungs- und Katasteramt, Brinckmannstraße 5, Erdgeschoss, Zimmer 0001, zur Einsicht aus.

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art -, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v. g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

Dienststunden sind montags, mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr, dienstags und donnerstags von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3



(Stadtbezirk 6)

- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf, Stadtplanungsamt, Brinckmannstraße 5,

40225 Düsseldorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land

Nordrhein-Westfalen kann beim Zustandekommen einer Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 der GO NRW).
3. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o. g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Düsseldorf, 23.02.2018  
61/12-B-5780/22

Thomas Geisel  
Oberbürgermeister

## Öffentliche Sitzungen

### Haupt- und Finanzausschuss

Montag, 12. März, 15 Uhr  
Rathaus, HFA-Saal, Marktplatz 1, EG  
Schriftführerin: Stefanie von Halen,  
Tel: 89-99890

### Ausschuss für Gleichstellung

Dienstag, 13. März, 15 Uhr  
Rathaus, Sitzungssaal, Marktplatz 2,  
1. Etage  
Schriftführerin: Linda Bresonik,  
Tel: 89-93604

### Integrationsrat

Mittwoch, 14. März, 16 Uhr  
Rathaus, Sitzungssaal, Marktplatz 2,  
1. Etage  
Schriftführerin: Claudia Westhoff,  
Tel: 89-93527

### Bezirksvertretung 6

Mittwoch, 14. März, 17 Uhr  
Münsterstraße 519, 1. Etage, Sitzungssaal  
Schriftführerin: Christiane Hußmann,  
Tel: 89-93701

### Jugendrat

Donnerstag, 15. März, 18 Uhr  
Rathaus, Sitzungssaal Marktplatz 2,  
1. Etage  
Schriftführerin: Anique Penner,  
Tel: 89-95062

### Bezirksvertretung 9

Freitag, 16. März, 16 Uhr  
Benrather Rathaus, Benrodestraße 46,  
1. Etage, Sitzungssaal  
Schriftführer: Wolfgang Wirtz,  
Tel: 89-97127

## Widmung von Straßen

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NW vom 28.11.1961 (GV NW S. 305) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028) wird die unten näher bezeichnete Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

**Platzfläche Friedrich-Ebert-Straße / Karlstraße (südwestlich des Immermannhof) (Gemarkung Oberbilk, Flur 6, Flurstück 716)**

Platzfläche südwestlich des Immermannhof, insgesamt ca. 981 m<sup>2</sup>, Gemeindestraße, unbeschränkt.

Ein entsprechender Plan kann während der Dienststunden,

**montags bis donnerstags  
in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
sowie  
freitags  
in der Zeit von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr**

**beim Amt für Verkehrsmanagement  
Auf'm Hennekamp 45  
10. Etage, Zimmer 10.05**

eingesehen werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 200860, 40105 Düsseldorf) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV. NRW S. 548) zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, so soll sie möglichst dreifach eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Der Oberbürgermeister  
Amt für Verkehrsmanagement

